

Allgemeine Geschäftsbedingungen Pollock

Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle an Pollock Markenmarketing (Auftragnehmer AN) schriftlich erteilten Aufträge. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber (AG) ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

§ 1 Auftragsgegenstand

1.1 Die Tätigkeit des ANs beginnt mit Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung. Gegenstand des Auftrages ist die in § 1.2 vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Der AN ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

1.2 Gegenstand von Aufträgen ist die Beratung, Konzeption, Analyse und Betreuung von Markenentwicklungs- und Marketingprozessen für den AG und ergibt sich aus dem jeweiligen schriftlichem Angebot des ANs. Dazu gehören neben der Erbringung von Designleistungen aus den Bereichen Produktdesign, Corporate Design und Grafikdesign auch die Betreuung und Führung externer Designdienstleister.

Beratungsleistungen umfassen einfache Marktanalysen/-recherchen, Analysen von Betriebsabläufen in den Bereichen Marketing u. Produktentwicklung, Entwicklung von Marken- u. Designstrategien sowie das Budgetieren bzw. Verwalten von Marketingbudgets. Innerhalb des vom AG vorgegebenen Rahmens hat der AN Gestaltungsfreiheit. Der AN wird die Weisungen, die ihm der AG erteilt, im Rahmen seiner gestalterischen Freiheit befolgen sowie Vorschläge, Produktionsmöglichkeiten und Geschäftsstrategien des AGs berücksichtigen. Wünscht der AG während oder nach der Auftragsabwicklung Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.

1.3 Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind Beratungen in Rechts-, Finanz-, Bilanz- oder Steuerfragen. Sofern sich die Notwendigkeit zur Einschaltung entsprechender Berufsangehöriger ergibt, wird der AN den AG darauf hinweisen.

1.4 Der AG ist verpflichtet, dem AN rechtzeitig die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Er haftet dafür, dass er zur Verwendung der dem AN zur Verfügung gestellten Vorlagen berechtigt ist, und stellt ihn insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei.

§ 2 Schweigepflicht des ANs

2.1 Der AN ist verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG bekannt werden, insbesondere Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des AGs, vertraulich zu behandeln und insbesondere nicht außerhalb des Vertrages für sich selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Dies gilt auch für solche Umstände, die für künftige geschäftliche Aktivitäten des AGs von entscheidender Bedeutung sind bzw. sein werden, sofern sie nicht allgemein zugänglich oder bekannt sind. Schriftliche Äußerungen jeder Art, insbesondere Berichte und Empfehlungen, die sich auf den Auftrag und den AG beziehen, darf der AN nur mit Einwilligung des AGs Dritten aushändigen.

2.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch über die Beendigung des Auftrages hinaus und erstreckt sich auf alle Mitarbeiter(innen) des ANs.

§ 3 Urheberrecht und Nutzungsrecht

3.1 Der AN hat das alleinige Nutzungsrecht an allen Konzepten, Designarbeiten, Entwürfen und Texten/Textarbeiten, auch wenn sie nicht die für einen Urheberrechtsschutz erforderliche Schöpfungshöhe erreichen. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf der Schriftform und wird dem Auftragsgegenstand entsprechend gesondert vereinbart.

3.2 Der AG steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von dem AN gefertigten Berichte, Organisationspläne, Aufstellungen und Berechnungen nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Soweit an diesen Arbeitsergebnissen Urheberrechte entstanden sind, verbleiben diese bei dem AN. Der AG erhält insoweit das unwiderrufliche, uneingeschränkte, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an diesen Arbeitsergebnissen.

§ 4 Vergütung

4.1 Vorschläge und Weisungen des AGs begründen kein Miturheberrecht und haben keinen Einfluss auf die Vergütung.

4.2 Die Schaffung von Entwürfen ist vergütungspflichtig. Notwendig werdende Änderungen von Entwürfen/Teilergebnissen, die nicht durch Mängel verursacht sind, welche der AN zu vertreten hat, werden gesondert berechnet. Weitere Beratungsleistungen, Analysen, Konzeptionen oder Designarbeiten sowie andere Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

4.3 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, so kann der AN eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadenersatzansprüche geltend machen.

4.4 Der AN hat Anspruch auf Ersatz sämtlicher Auslagen, die für die Erfüllung des Auftrags notwendig waren. Reisen und die Vergabe von Fremdleistungen sind mit dem AG vorher abzustimmen.

4.5 Die Vergütung ist bei Ablieferung der Arbeiten nach Rechnungstellung fällig. Bei Ablieferung von Teilarbeiten ist die Vergütung jeweils bei Ablieferung der Teilarbeiten und entsprechender Rechnungstellung fällig. Der AN ist berechtigt, Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand zu verlangen. Auslagen und Kosten sind mit Rechnungstellung fällig. Fällige Rechnungen sind ohne Abzug zahlbar.

4.6 Der AN erteilt dem AG eine Abschlussrechnung, auf der die Gesamtkosten detailliert und unter Absetzung erhaltener Vorschüsse und Abschlagszahlungen aufzuführen sind. Die jeweils gültige gesetzliche MwSt. ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in den Rechnungen gesondert auszuweisen. Ist der Auftrag von mehreren Personen gemeinsam erteilt worden, so haften diese für die gesamten Kosten gesamtschuldnerisch.

§ 5 Fremdleistungen/externe Designdienstleister

5.1 Der AN ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des AGs zu bestellen. Der AG ist verpflichtet, dem AN hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.

5.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des ANs abgeschlossen werden, verpflichtet sich der AG, den Designer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.

5.3 Darüber hinaus unterhält der AN einen Pool von externen Designdienstleistern aus allen berufsüblichen Designdisziplinen, die er projekt- und auftragsbezogen zur Erfüllung des Auftrages heranzieht. Die externen Designdienstleister sind vertraglich exklusiv an den AN gebunden. Eine direkte Vergabe von Aufträgen bzw. die direkte oder indirekte Zusammenarbeit mit diesen Designdienstleistern unter Ausschluss des ANs ist nicht erlaubt. Dies gilt für die gesamte Dauer der Zusammenarbeit/ Auftragsabwicklung und die ersten 24 Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit/Auftragsabwicklung. Ausnahmen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung des ANs.

5.4 Bei Zuwiderhandlung hat der AN das Recht auf einen angemessenen Schadensersatz für die ihm entgangenen Umsätze, mindestens jedoch auf 50% des vergebenen Auftragsvolumens.

§ 6 Eigentum, Rückgabepflicht

6.1 An Entwürfen und Modellen wird das Eigentum nur übertragen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Originale sind dem AN spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.2 Bei Beschädigung oder Verlust hat der AG die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.

§ 7 Herausgabe von Daten

7.1 Der AN ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Wünscht der AG, dass der AN ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.

7.2 Hat der AN dem AG Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung des ANs verändert werden. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline trägt der AG.

7.3 Der AN haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung des ANs ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des AGs entstehen.

§ 8 Belegmuster, Namensnennung

8.1 Der AN hat Anspruch auf Überlassung von Abbildungen der Gegenstände, die mit Hilfe seiner Leistungen hergestellt werden, sowie auf kostenlose Überlassung von Belegexemplaren oder Dokumentationen.

8.2 Der AN hat Anspruch auf zehn Exemplare der Werbemittel, die für von ihm gestaltete Produkte/sonstige Medien hergestellt werden. Der AN ist berechtigt, diese Werbemittel oder Kopien davon für seine Eigenwerbung zu vervielfältigen und zu verbreiten.

8.3 Der AN hat ein Recht darauf, bei Veröffentlichungen über das Produkt bzw. der Ergebnisse seiner Leistungen als AN genannt zu werden. Seine Urheberbezeichnung ist, wie von ihm angegeben, auf den nach seinen Entwürfen hergestellten Produkten/Medien anzubringen.

§ 9 Haftung

9.1 Der AN haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren.

9.2 Der AN haftet dafür, dass das von ihm hergestellte Werk keine technischen Mängel aufweist. Für die Neuartigkeit, Schutzfähigkeit und wirtschaftliche Verwertbarkeit des Werkes sowie dafür, dass der Herstellung und Verwertung keine Rechte Dritter entgegenstehen, haftet der AN nicht.

9.3 Der AG ist verpflichtet, das vom AN geschaffene Auftragswerk selbstständig auf seine Funktionstauglichkeit und Realisierbarkeit in der Produktion/ Marketing zu überprüfen. Der AN haftet für Schäden, die durch sein Design oder die von ihm vorgeschlagene Strategie verursacht werden, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.4 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und auf Rechnung des AGs.

9.5 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich beim AN geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

§ 10 Gewährleistung/Mängelbeseitigung

10.1 Der AN führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und unter Beachtung allgemeiner branchenspezifischer Grundsätze sowie unter Beachtung allgemein anerkannter technischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Grundsätze durch.

10.2 Alle Empfehlungen und Prognosen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen; Gewährleistungen für den Inhalt solcher Empfehlungen und Prognosen übernimmt der AN nicht.

10.3 Der AN bietet Gewähr für die Leistungen, soweit er für diese gemäß der Nennungen in “§9 Allgemeine Auftragsbedingungen” die Haftung übernimmt. Soweit die Leistungen des ANs mit Mängeln behaftet sind, hat der AG Anspruch auf Beseitigung. Er kann zunächst Nachbesserung verlangen. Kann der Mangel durch wiederholte Nachbesserung nicht beseitigt werden, so ist der AG berechtigt, hinsichtlich der mangelhaften Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen. Der Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistungen anfallen, ist für beide Seiten ausgeschlossen.

10.4 Offenbare Unrichtigkeiten (Schreibfehler, Rechenfehler, Formfehler, etc.) in Notizen, Protokollen, Besprechungen etc. können von dem AN jederzeit berichtigt werden, auch gegenüber Dritten. Ein Anspruch auf Beseitigung solcher offensichtlichen Mängel ist jedoch ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich nach Kenntnisnahme gegenüber dem AN gerügt werden.

§ 11 Mitwirkungspflicht des AGs

11.1 Der AG verpflichtet sich, den AN bei der Durchführung der Beratung nach Kräften zu unterstützen, insbesondere unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebs-sphäre zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrages erforderlich sind.

Zu diesen Voraussetzungen zählt unter anderem, dass der AG

- alle erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
- eine Kontaktperson benennt, die den Mitarbeitern des ANs während der vereinbarten Arbeitszeit zur Verfügung steht, und die ermächtigt ist, Erklärungen mit Wirkung für und gegen den AG abzugeben, die im Rahmen der Fortführung als Zwischenentscheidung notwendig sind;
- den Mitarbeitern des ANs jederzeit Zugang zu den für seine Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt, nötigenfalls auch ohne besondere Aufforderung von Umständen Kenntnis gibt, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.

§ 12 Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung

12.1 Kommt der AG mit der Annahme der von dem AN angebotenen Leistungen in Verzug oder unterläßt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung durch den AN so ist der AN zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der AN behält einen Anspruch auf Ersatz der ihm durch den Verzug entstandenen Mehraufwendungen sowie des entstandenen Schadens. Dies gilt auch, wenn der AN von einem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 13 Kündigung

13.1 Der Auftrag kann jederzeit aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist, im übrigen mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

13.2 Kündigt der AG ohne wichtigen Grund oder kündigt der AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf die volle vereinbarte oder übliche Vergütung, abzüglich der infolge der Aufhebung des Vertrages tatsächlich ersparten Aufwendungen; der AN braucht sich nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendungen der Arbeitskraft oder derjenigen Mitarbeiter erwirbt oder zu erwerben unterläßt. Kündigt der AG aus einem wichtigen Grund, den der AN nicht zu vertreten hat, so behält der AN den Anspruch auf einen, den bisherigen Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

§ 14 Schlussbestimmungen

14.1 Für den Fall, dass der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz des AGs als Gerichtsstand vereinbart.

14.2 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

14.3 Änderungen oder Ergänzungen durch den AG bedürfen der Schriftform.

Köln im Juni 2008